



Fotos von berühmten Persönlichkeiten dürfen nur verwendet werden, wenn dadurch ihre Privatsphäre nicht verletzt wird.

Schutz der Privatsphäre

Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Identität und der Privatsphäre stehen nicht selten in einem Spannungsverhältnis zu fundamentalen Garantien wie der Medienfreiheit oder dem Informationsinteresse der Allgemeinheit. Judikatur und Gesetzesnovellen geben Betroffenen aber durchaus wirksame Mittel zur Abwehr und zum Schadenersatz in die Hand.

Die Art, mit der persönliche Daten in Medien, speziell im Internet, verbreitet und verarbeitet werden können, geht oft zu Lasten der Persönlichkeitsrechte Dritter.

Das Spektrum möglicher Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht reicht von Beleidigungen oder Beschimpfungen in „Chatrooms“ über die ungewollte Veröffentlichung von Fotos auf Webseiten über Namensanmaßungen bis hin zum strafbaren „Identitätsdiebstahl“. Dieses Missbrauchspotenzial lässt den Persönlichkeitsschutz wichtiger denn je erscheinen.

Persönlichkeitsrechte allgemein. Die wichtigsten Persönlichkeitsrechte sind „absolute“ Rechte: Jeder Einzelne von uns muss sie respektieren. Die Persönlichkeitsrechte finden wir in zahlreichen Gesetzen. Das Strafgesetzbuch, das ABGB, das Urhebergesetz, das Datenschutzgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention und andere Rechtsquellen enthalten Bestimmungen über den jeweiligen Schutzbereich und die damit verbunden zivil- oder strafrechtlich Konsequenzen. Der Schutzzumfang ist jedoch nicht bei jedem Persönlichkeitsrecht gleich.

Die den Kernbereich betreffenden Rechte, wie jene auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit, beziehen sich auf Interessen, die sowohl klare Umrisse haben als auch offenkundig sind und in der Wertordnung ganz oben stehen. Andere Persönlichkeitsrechte, wie zum Beispiel jene der Ehre, das Recht am eigenen Bild, an der Wahrung der Privatsphäre oder an der Meinungsfreiheit, weisen dagegen viel weniger klare Konturen auf und stehen den zentralen Persönlichkeitsrechten im Rang eindeutig nach. Dementsprechend ist ihr Schutz auch

geringer (etwa keine oder eine wesentlich geringere strafrechtliche Konsequenz). Weiters ist bei der Festlegung der Rechtswidrigkeit stets eine Interessensabwägung vorzunehmen.

Die unterschiedlichen Schutzgüter (etwa Privatsphäre contra wirtschaftliche Interessen) sind einander gegenüberzustellen und auf den Einzelfall bezogen nach Schutzrelevanz gegeneinander abzuwägen.

Spezielle Persönlichkeitsrechte. Der Briefschutz resultiert aus § 77 Abs. 1 Ur-

hebergengesetz (UrhG). Wörtlich sind auch Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen von der Schutzbestimmung umfasst. Amtliche Schriften sind ausdrücklich ausgenommen. E-Mails und SMS-Nachrichten werden unter den Tatbestand „ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen“ subsumiert und genießen daher den vollen Schutz der Bestimmung. Der Vorteil ist, dass nicht § 1324 ABGB für den Umfang des Schadenersatzes herangezogen wird, sondern das UrhG (§ 87) selbst.

Die speziellere Norm verdrängt die generelle des ABGB und gewährt bereits bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung – es wird dabei nicht nur der tatsächliche Vermögensschaden ersetzt, sondern auch bislang nicht eingetretene künftige Nachteile („entgangener Gewinn“). Nach dem ABGB wäre der entgangene Gewinn grundsätzlich erst bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu ersetzen.

Das Urheberrechtsgesetz (§ 78) schützt auch das eigene Bildnis einer Person. Dieses darf weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten – oder bei Verstorbenen, die eines nahen Angehörigen – verletzt wür-



Fotos von rein privaten Tätigkeiten einer Person dürfen ohne deren Zustimmung nicht in den Medien verwendet werden.

den. Wird das Recht am eigenen Bild verletzt, so gelten dieselben Schadenersatzbestimmungen wie bei Verletzung des Briefschutzes im Sinne des § 87 UrhG. Nach § 87 Abs. 2 UrhG gebührt ein Ausgleich für immaterielle Nachteile selbst bei leichter Fahrlässigkeit, sofern „berechnete Interessen“ des Geschädigten durch die Veröffentlichung seines Bildes verletzt werden.

In seiner Judikatur führt der Oberste Gerichtshof (OGH) dazu aus, dass eine derartige Beeinträchtigung den üblicherweise mit jeder Verletzung des Bildnis-schutzes verbundenen Ärger übersteigt und eine ganz empfindliche Kränkung darstellt (OGH, 4 Ob 63/98p).

Wird das Bildmaterial einer Person, die in der Öffentlichkeit gefilmt oder fotografiert wurde, anschließend in einem Medi-

um (z. B. einer Zeitung) platziert, stellt sich die Frage, ob diese Vorgangsweise ohne Zustimmung des Betroffenen erlaubt ist. Die Rechtsprechung unterscheidet: Handelt es sich um eine „rein private Tätigkeit“ – wie beispielsweise Radfahren an der Donau – so darf das Bildmaterial ohne Zustimmung des Betroffenen in keinem Medium verwendet werden. Liegt dagegen eine Ausübung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vor – wie beispielsweise auf einem Ball – so dürfen Aufnahmen medial verwendet werden, wenn dadurch kein „berechtigtes Interesse“ des Abgebildeten verletzt wird [EGMR 2004 – Caroline von Monaco]. Als „berechtigtes Interesse“ kann die Entstehung eines Vermögensschadens, aber auch eines immateriellen Schadens („Gefühlsschadens“) gewertet werden.

Nacktfotos betreffen regelmäßig den Kern der Persönlichkeit. Selbst wenn eine Veröffentlichungsermächtigung einmal erteilt wurde – mag diese auch in schriftlicher Form unwiderprüflich und uneingeschränkt eingeräumt worden sein – überwiegen die Interessen des Höchstpersönlichen Intimbereiches, auch wenn der Abgebildete einem Berufsfotografen Modell gestanden ist. Schon die schlichte Mitteilung des Betroffenen, dass er künftig keine weitere Veröffentlichung seiner Fotos wünscht, gilt als wirksamer Widerruf einer einmal erteilten Einräumung von Rechten am eigenen Bild.

Auf die dafür ausschlaggebenden Gründe des Betroffenen kommt es wegen des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht an. Unberührt bleiben jedoch die Rechte des Fotografen auf Aufwendersatz unter Anrechnung der bisher zugeflossenen Einnahmen infolge Veröffentlichung der Fotos (OGH, 4 Ob 211/03p). Stellt ein Dienstgeber das Foto eines Arbeitnehmers ohne Rückfrage ins Internet und weigert er sich, dieses zu entfernen, so verstößt er bereits gegen den Bildnischutz des § 78 UrhG, der nicht mit der Treuepflicht des Dienstnehmers gerechtfertigt werden kann. Eine Duldungspflicht des Arbeitnehmers kann aus

IDENTITÄTSDIEBSTAHL

Der Identitätsdiebstahl kommt meist in Betrugsfällen vor. Primärer Missbrauchsgrund ist, sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. So kommt es etwa zur Belastung von Kreditkarten, zur Plünderung des Bankkontos, zu Geldwäscherei über dieses Konto

im Zuge von E-Banking oder zur Begehung von Straftaten mit einer fremden Identität. Ähnlich ist der Tatbestand des „Phishings“ im Internet. Kriminelle stehlen in diesem Fall gleich zwei Identitäten: Auf der einen Seite jene einer Institution, für die sie sich ausge-

ben, um von einer bestimmten Person (Opfer) Informationen zu erfragen; andererseits jene des Opfers, um sich als diese Person – für verschiedene Zwecke – „weiterzuverkaufen“. Das stetig steigende Missbrauchspotenzial ist nur durch die Skepsis gegenüber

unbekannten Anfragen und der entsprechenden Zurückhaltung und Vorsicht bei der Weitergabe der eigenen Daten online hintanzuhalten. Derartige Fälle werden sowohl zivil- (Schadenersatz) als auch strafrechtlich (Konsequenz nach StGB) verfolgt.



Bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes durch Medienmitarbeiter ist oft strittig, wer für einen etwaigen Schaden haftet.

VERFAHRENSRECHT

Wer haftet? Wo klagt man?

Allgemeiner Gerichtsstand ist primär jener des Beklagten, außer bei Sonderzuständigkeiten.

Die Problematik der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in Massenmedien (u. a. im Internet) zeigt sich sehr deutlich bei verfahrensrechtlichen Fragen, d. h. welches Recht angewendet und welches Gericht angerufen werden soll.

So kann eine Sachverhaltskonstellation beispielsweise vier unterschiedliche Anknüpfungspunkte aufweisen, wovon jeder in einem anderen Staat relevant geworden ist. Die Ausführung der Tat und der Eintritt des Schadens haben jeweils in verschiedenen Staaten stattgefunden; auch die Wohnorte der Beteiligten liegen in verschiedenen Staaten. Analog zum Internationalen Privatrechtsgesetz (IPRG) wird bei der Lösung eines solchen Problems an die so genannte

„lex loci delicti“ angeknüpft. Nach dieser soll das Recht jenes Staates angewendet werden, in dem die Verletzungshandlung gesetzt worden ist.

Kann der „Begehungsort“ nicht festgestellt werden, so kommt die „Ausweichklausel“ des § 48 Abs. 1 Satz 2 IPRG zum Tragen, nach der das Recht jenes Staates anzuwenden ist, zu dem die Parteien die „stärkere Beziehung“ haben – dieser stellt den „Erfolgsort“ dar. Die Gerichtszuständigkeit ergibt sich aus der Jurisdiktionsnorm (JN) und der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Primär ist der allgemeine Gerichtsstand jener des Be-

klagten, sofern keine Sonderzuständigkeit vorgesehen ist. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand kann in bestimmten Fällen unter den Voraussetzungen des § 92a JN bzw. des Art. 5 Z 3 EuGVVO auch ein Wahlgerichtsstand gewählt werden, nämlich der Ort der Schadenszufügung.

Knifflig erscheint auch die Lösung der Frage der haftungsrelevanten Personen – sprich, wer die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes zu verantworten hat und folglich für einen etwaigen Schaden zur Haftung herangezogen werden kann.

Als haftende Personen kommen etwa Journalisten, Herausgeber, Medieninhaber und dessen Hilfspersonal, Chefredakteure und/oder Informanten in Betracht. Die generellen Regelungen des ABGB und im Speziellen das Mediengesetz sind bei der haftungsrechtlichen Prüfung jedenfalls zu beachten.

dieser nicht abgeleitet werden (OGH, 8 Ob A 136/00h). Anders die Verwendung eines Lichtbildes der Spitzenkandidatin einer wahlwerbenden Partei im Wiener Wahlkampf auf der Website einer anderen Partei: Obwohl das Foto zur Herstellung und Verbreitung von E-Mails mit persiflierenden Slogans verwendet wurde, erachtete der OGH die Veröffentlichung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner als zulässig (OGH, 4 Ob 194/01k).

Das Recht auf Namensanonymität (§ 43 ABGB) gewährt insbesondere Schutz vor der Bestreitung oder Anmaßung des Namens. Im Rahmen der Medienberichterstattung liegt eine derartige Verletzung im Regelfall nicht vor, da die Person, über die namentlich berichtet wird auch tatsächlich gemeint ist. Wird die Namensnennung jedoch in einem sachlich nicht gerechtfertigten Zusammenhang erwähnt, so kann eine Persönlichkeitsverletzung aus den §§ 16 und 43 ABGB abgeleitet werden. Laut Judikatur hat bei der Verwendung eines Namens in einer Internetmeldung eine Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und dem Namensschutz zu erfolgen (OGH, 6 Ob 92/04d).

Dem Recht auf Wahrung der Privatsphäre liegt neben dem § 16 ABGB der seit 1. Jänner 2004 geltende § 1328a ABGB zugrunde. Darüber hinaus findet sich in der österreichischen Rechtsordnung eine Reihe von Vorschriften, die das Recht auf Privatsphäre regeln. Hinzuweisen ist insbesondere auf Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention), der das Recht auf Privatleben gegenüber staatlichen Eingriffen

FOTO: ALEXANDER TUMA

fen absichert, aber auch den Staat zur Gewährleistung dieses Rechts verpflichtet.

Zu erwähnen sind ferner die spezielleren Bestimmungen des Mediengesetzes (§§ 7, 7a und 7c), die einen Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung gegen den Medieninhaber einräumen.

Bei Verletzungen der Privatsphäre, die geeignet sind, einen Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, werden über den Vermögensschaden hinaus die erlittenen persönlichen Beeinträchtigungen („ideelle Schäden“) ersetzt.

In diesem Fall wird der Verletzte nach den Bestimmungen des ABGB – durch „vollen Ersatz“ – besser gestellt, als nach den Bestimmungen des spezielleren Mediengesetzes (wo es nur niedrige Höchstbeträge gibt), obwohl gerade durch ein Medium eine Verletzung oft wesentlich schwerwiegender und weit reichender sein kann.

Das Recht auf Ehre gehört zu den anerkannten Rechten im Sinne des § 16 ABGB und genießt absoluten Schutz. Der Schutz der Ehre lässt sich in zwei Kategorien gliedern: Die erste Kategorie umfasst „Ehrbeleidigungen an sich“ im Sinne des § 1330 Abs. 1 ABGB – dazu gehört der Charakter- und Verhaltensvorwurf (§ 111 StGB – Üble Nachrede), der Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und die Beleidigung (§ 115 StGB). Als zweite Kategorie ist die Kreditschädigung nach § 1330 Abs. 2 ABGB anzuführen.

Diese dient dem Schutz des wirtschaftlichen Rufs. Zur Frage, welche Rechtsfolgen kreditschädigende Tatsachenbehauptungen auslösen, die beleidigende Elemente aufweisen, steht



Auch Stars haben ein Recht auf Schutz der Privatsphäre.

der OGH auf dem Standpunkt, dass der Verletzte ein Wahlrecht hat. Er kann sich entweder auf beide oder auf einen der beiden Absätze berufen. Nach den Bestimmungen des ABGB (§ 1330 Abs. 1) werden bloß materielle Nachteile ausgeglichen; daher kommt anderen Bestimmungen, die auch ideellen Schaden vorsehen (MedG), erhebliche praktische Bedeutung zu. Die Aufnahme von Tatsachen in eine Homepage oder deren Unterverzeichnis, die allgemein abgefragt werden können, erfüllt den Tatbestand der Verbreitung iSd § 1330 Abs. 2 ABGB [OGH, 6 Ob 307/00s].

Im Gästebuch der Website einer Tourismusgesellschaft wurden Ehrenbeleidigungen und Kreditschädigungen zu einer Person „gepostet“, die erst über Aufforderung durch den Betroffenen gelöscht wurden. In einem diesbezüglichen Verfahren ging das Gericht davon aus, dass die beklagte Gesellschaft durch das Zurverfügungstellen ihrer Website für Gästebucheinträgen die verfahrensrelevanten Äußerungen verbreitete. Sie träge daher eine Prüfpflicht im Sinne einer regelmäßigen Beobachtung der Foren und der Löschung inkriminierender Textstellen (LG Feldkirch, 3 R 142/04m).

Datenschutzbestimmungen finden sich in erster Linie im Datenschutzgesetz (DSG). Das DSG schützt nicht nur vor Verbreitung und Verarbeitung sensibler Daten, sondern auch vor deren Ermittlung. Das hat den Vorteil, dass mittels vorbeugender Unterlassungsklage schon vorab die Ermittlung von Bildmaterial untersagt werden kann, obwohl eine Verbreitung weder geplant ist, noch tatsächlich stattgefunden hat.

So ist etwa die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, Adresse und Telefonnummer einer Hausbesorgerin) auf einer Website nur zulässig, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung zur Datenweitergabe erteilt hat. Berechtigte Interessen (der Hausverwaltung und der Mieter) am Zurverfügungstellen derartiger Daten im WWW überwiegen grundsätzlich nicht die Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung ihrer Daten, weil eine Website eine weltweite Veröffentlichung darstellt und eine Einflussnahme auf Gestaltung und Inhalt durch die Betroffenen als Außenstehende nicht möglich ist (OLG Innsbruck, 1 R 143/99k).

Eine „Anzeige gegen Unbekannt“ ist dem DSG fremd. Demzufolge besteht keine Zuständigkeit für die Datenschutzkommission, eine unbekannt Person, die in verschiedenen Internetforen beleidigende Äußerungen veröffentlicht hat, zu identifizieren (DSK, K121.012/0001-DSK/2005).

Grundrechte. Wie verhält sich nun der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Grundrechten der Medien, wie jenes auf Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit sowie gegenüber dem Informationsinteresse der

Allgemeinheit? Im Rahmen der Interessensabwägung haben offenkundige Persönlichkeitsrechte mit klaren Konturen besonderes Gewicht. Maßgebend sind ferner jene Persönlichkeitsrechte, die durch die EMRK und die Verfassung anerkannt werden. Dritten Personen ist eine Achtung dieser Rechte am ehestens zumutbar, da sie den höchsten Rang einnehmen.

So kommt etwa dem Recht auf Ehre ein sehr breiter Schutz zu, da es sehr klare Konturen aufweist. Der Schutz der Ehre und der Privatsphäre ist jedoch umso geringer, je höher die gegenüberstehenden Interessen zu bewerten sind.

So müssen Beeinträchtigungen durch Medienberichte weitgehend geduldet werden, wenn das berechtigte Informationsinteresse der Allgemeinheit und die Meinungsäußerungsfreiheit überwiegen. Einschränkungen der Medienfreiheit sind unter den im Art. 10 Abs. 2 EMRK bezeichneten Bedingungen im Interesse „des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer“ zulässig, auch, um die Verbreitung vertraulicher Nachrichten zu verhindern. Gegenüber rein kommerziellen Interessen der Medien ist der Schutzbereich ebenfalls weiter zu ziehen.

Jede Entscheidung hat auf der einen Seite die Qualität des Persönlichkeitsrechts und auf der anderen Seite die Freiheit der Medien zu bewerten.

Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz einer klaren vorrangigen Bewertung. Vielmehr müssen in jedem Einzelfall alle relevanten Kriterien der einen und der anderen Seite zusammengefasst und in die Überlegung einbezogen werden, um eine gerechte Interessensabwägung zu erreichen.

Christina Fichtinger